

Entgeltordnung für den „Naturfriedhof Merzhausen“

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134 und des § 12 der Satzung der Stadt Usingen für den „Naturfriedhof Merzhausen“ hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 13.10.2014 für den „Naturfriedhof Merzhausen“ folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Naturfriedhofes Merzhausen werden auf der Grundlage dieser Satzung Entgelte erhoben.

2. Kostenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofssatzung für den „Naturfriedhof Usingen“ sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

c) Entgeltschuldner für den Erwerb von Nutzungsrechten ist die Erwerberin oder der Erwerber.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelte

(1) Erwerb von Nutzungsrechten nach § 3 und 6 der Benutzungsordnung

Das Entgelt beträgt

a) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 an einem Wahlbaum (bis zu 8 Grabstätten) 3.000 €

b) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 an einem Prachtbaum (bis zu 8 Grabstätten) 3.800 EUR

c) für den Erwerb des Nutzungsrechtes bis zum 31.12.2065 einer Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum **600,00 EUR.**

(2) Bestattungsentgelt

a) Für eine Urnenbestattung wird ein Entgelt in Höhe von **141,44 €** erhoben.

(b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen wird das doppelte Bestattungsentgelt erhoben.

(c) Zusätzlich zu dem Entgelt nach Abs. a) und b) wird für Bestattungen

außerhalb der Dienstzeiten (montags bis Donnerstag nach 15.00 Uhr, freitags nach 11 Uhr) zusätzlich eine Pauschale in Höhe von **50 €** erhoben.

Auf die Erhebung der Zuschläge kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Abschlussarbeiten nach der Beisetzung der Urne vom beauftragten Bestatter durchgeführt werden.

(3) Markierungsschilder

Soweit der Name, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen auf dem gemeinsamen Markierungsschild vermerkt werden soll, betragen die Kosten hierfür 30 €.

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die bisherige Regelung.

Usingen, den 16.10.2014

Der Magistrat der Stadt Usingen
Steffen Wernard, Bürgermeister